

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29	MITTWOCH, DEN 2. JULI	1997
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 1997	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — (AG SGB VIII)	273
25. 6. 1997	Gesetz zur Andienung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung	279
25. 6. 1997	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	280
25. 6. 1997	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes	280
25. 6. 1997	Viertes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	282

Hamburgisches Gesetz
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
— Kinder- und Jugendhilfe —
(AG SGB VIII)

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil	§ 8 Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse
Träger der Jugendhilfe	§ 9 Verfahren
Erster Abschnitt	§ 10 Amtsdauer
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
§ 1 Örtlicher und überörtlicher Träger	Dritter Abschnitt
	Organisation des Landesjugendamtes
Zweiter Abschnitt	§ 11 Landesjugendamt
Organisation der Jugendämter	§ 12 Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses
§ 2 Bezirksämter als Jugendhilfebehörden	§ 13 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses
§ 3 Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse	§ 14 Wahlverfahren
§ 4 Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	§ 15 Frauenquorum
§ 5 Frauenquorum	§ 16 Vorsitz und Geschäftsordnung
§ 6 Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder	§ 17 Verfahren
§ 7 Vorsitz und Geschäftsordnung	§ 18 Amtsdauer

Vierter Abschnitt Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 19 Zuständigkeiten

Zweiter Teil Sonstige Vorschriften

- § 20 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
- § 21 Fachliche Qualifikation der Urkundspersonen
- § 22 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 23 Erhebung kleinräumiger Daten der Jugendhilfe
- § 24 Arbeitsgemeinschaften
- § 25 Frühförderung
- § 26 Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen
- § 27 Kinder- und Jugendbericht

Erster Teil Träger der Jugendhilfe

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1

Örtlicher und überörtlicher Träger

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478) in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zweiter Abschnitt Organisation der Jugendämter

§ 2

Bezirksämter als Jugendhilfebehörden

(1) Soweit den Bezirksämtern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, werden diese durch besondere Verwaltungseinheiten der Bezirksämter und ihnen zugeordnete Jugendhilfeausschüsse wahrgenommen.

(2) Als Vertretungskörperschaft im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII gilt die Bezirksversammlung; dies gilt nicht hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel im Sinne von § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

§ 3

Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse

(1) Den Jugendhilfeausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Bezirksversammlung oder im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Bezirksversammlung zu wählen sind,

Dritter Teil

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

- § 28 Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- § 29 Grundsätze für die Angebotsentwicklung
- § 30 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung
- § 31 Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 32 Jugendhilfeausschüsse
- § 33 Landesjugendhilfeausschuß
- § 34 Inkrafttreten

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksversammlung gewählt werden; sie müssen im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Jugendhilfeausschüssen gehören ferner als beratende Mitglieder an:

1. die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Bezirksamtes, die oder der in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter bestellt wird,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Evangelischen Kirchen,
 - b) der Katholischen Kirche,
 - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,
4. eine Ärztin oder ein Arzt des Bezirksamtes,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der im Bezirk gelegenen staatlichen Schulen,
 - b) der Polizei,
6. eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichte,
7. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt.

(3) Die Bezirksversammlung kann weitere im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Ausschuß wählen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gewählt werden.

§ 4

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

Die Bezirksversammlung legt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf zehn oder fünfzehn Mitglieder fest.

§ 5

Frauenquorum

(1) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Sofern die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden.

§ 6

Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c genannten Mitglieder der Ausschüsse werden von den sie entsendenden Institutionen, die in § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 genannten Mitglieder von den zuständigen Behörden berufen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Evangelischen Kirche wird von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf Hamburger Staatsgebiet berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummern 7 und 8 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und des Bezirksamtes von der Bezirksversammlung gewählt.

(2) Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk für die sie entsendenden Institutionen tätig sein; die in § 3 Absatz 2 Nummern 7 und 8 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.

§ 7

Vorsitz und Geschäftsordnung

Die Jugendhilfeausschüsse wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Bezirksversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist und daß für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden können, deren Mitglieder aus der Mitte der Jugendhilfeausschüsse gewählt werden.

§ 8

Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse

(1) Die Jugendhilfeausschüsse beschließen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dem Bezirksamt für die Aufgaben der Jugendhilfe zugewiesenen Mittel und der von der Bezirksversammlung gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Jugendhilfeausschüsse sind bei allen bezirklichen Planungen, die auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien gestaltend Einfluß nehmen, frühzeitig zu beteiligen, insbesondere bei der Verkehrsplanung und Verkehrsregelung, der Stadtentwicklung und Stadterneuerung, der Planung von Grün- und Spielflächen sowie Sportanlagen und der Wohnungsbauplanung.

(3) Neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch können die Jugendhilfeausschüsse die Aufgaben eines Fachausschusses der Bezirksversammlung wahrnehmen, wenn sie von ihr damit beauftragt worden sind. Soweit den Ausschüssen in der Funktion eines Fachausschusses personenbezogene Daten von der Verwaltung des Bezirksamtes übermittelt werden, dürfen diese nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9

Verfahren

An den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sind junge Menschen sowie weitere Personen, die von den jeweiligen Beschlüssen betroffen werden, in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 10

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Jugendhilfeausschüsse entspricht der Amtsdauer der Bezirksversammlungen. Die Mitglieder der Ausschüsse führen ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlungen fort, bis die neuen Mitglieder gewählt oder berufen sind.

Dritter Abschnitt

Organisation des Landesjugendamtes

§ 11

Landesjugendamt

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde und dem bei ihr gebildeten Landesjugendhilfeausschuß wahrgenommen.

§ 12

Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß beschließt über Angelegenheiten des Landesjugendamtes von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Beschlüsse der Deputation.

(2) Für

1. die Förderung der landesweit organisierten Jugendverbände und Jugendgruppen und ihrer Zusammenschlüsse (§ 12 Absatz 1 SGB VIII),
2. die Angebote der Familienerholung (§ 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII),
3. die Förderung, die Schaffung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 22 und 24 SGB VIII),
4. die Beratung und Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII),
5. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)

gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht die Bezirksämter diese Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Rechte der Deputierten nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des vereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuß ist bei allen überörtlichen Planungen zu hören, die auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gestaltend Einfluß nehmen.

(5) Der Präses hat Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften verletzen oder Beschlüssen und Anordnungen des Senats oder dem Staatswohl zuwiderlaufen, binnen vier Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präses ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. Wird der beanstandete Beschluß nicht in der nächsten Sitzung geändert, so entscheidet die Deputation der Jugendhilfebehörde. Der Präses hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses über eine von ihm getroffene vorläufige Regelung sowie über eine von der Deputation getroffene Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(6) In dringenden Fällen ist der Präses in Angelegenheiten, die dem Beschlußrecht des Landesjugendhilfeausschusses unterliegen, zu selbstständiger Entscheidung befugt. Die Entscheidung ist dem Landesjugendhilfeausschuß unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des für Jugendhilfesaufgaben zuständigen Amtes in der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. acht in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde zu wählen sind; eine dieser Personen soll eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau sein, eine weitere soll in der Lage sein, Erfahrungen in der Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen und deren Familien einzubringen,
3. sechs Frauen und Männer, die auf Vorschlag der in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde zu wählen sind; von den Jugendverbänden und den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagene Personen sind mit mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu berücksichtigen.

(2) Dem Landesjugendhilfeausschuß können ferner sechs beratende Mitglieder angehören, die unter Einbeziehung der in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Deputation der Jugendhilfebehörde zu wählen sind.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 2 genannten Mitglieder müssen in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen oder in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.

§ 14

Wahlverfahren

Das Verfahren für die Wahl der nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 2 zu wählenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses regelt die Deputation.

§ 15

Frauenquorum

(1) Bei der Wahl der in § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Sofern die nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe mehr als eine Person vorschlagen, sollen zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Deputation bedarf.

§ 17

Verfahren

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß kann bei Bedarf beratende Unterausschüsse bilden.

§ 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Bürgerschaft. Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft fort, bis die neuen Mitglieder gewählt sind.

Vierter Abschnitt

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 19

Zuständigkeiten

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Jugendhilfe führt im Bezirksamt die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesjugendamtes führt der Präses der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses.

Zweiter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 20

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

Über § 56 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII hinaus werden die Vorschriften der §§ 1802, 1821 bis 1824, § 1854 Absatz 2 des Bür-

gerlichen Gesetzbuches, soweit sie die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Arbeits- und Berufsausbildungsverträgen betreffen, gegenüber den Bezirksämtern als Vormund, Pfleger, Beistand oder Gegenvormund nicht angewendet.

§ 21

Fachliche Qualifikation der Urkundspersonen

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 59 Absatz 1 SGB VIII können

1. Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, und
2. Personen, die die Befähigung zum gehobenen Sozialdienst besitzen oder die als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder als sonstige Verwaltungsangestellte entsprechend eingruppiert sind,

ermächtigt werden.

(2) Jede Urkundsperson muß über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse des Beurkundungsrechts sowie des deutschen Familienrechts und des deutschen internationalen Privatrechts verfügen.

§ 22

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann nach § 75 SGB VIII anerkannt werden, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erstreckt sich auf rechtlich unselbständige Untergliederungen des anerkannten freien Trägers. Sie kann auf Antrag auf rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen des anerkannten freien Trägers erstreckt werden, wenn diese mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind.

(3) Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V. gelten als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für deren Jugendverbände und Jugendgruppen.

§ 23

Erhebung kleinräumiger Daten der Jugendhilfe

(1) Zur Ermöglichung einer kleinräumigen Jugendhilfeplanung wird mit den laufenden Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 Nummern 1, 2 und 9 SGB VIII zusätzlich zu den in § 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 9 Nummer 1 SGB VIII genannten Erhebungsmerkmalen das Merkmal Blockseite als Landesstatistik erhoben.

(2) Hilfsmerkmal zu diesem Merkmal sind die Anschriften der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Anschriften der Einrichtungen in der Jugendhilfe.

(3) Dem Senat und der zuständigen Fachbehörde dürfen vom Statistischen Landesamt zu internen Planungszwecken Tabellen mit dem statistischen Ergebnis übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) § 102 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.

§ 24

Arbeitsgemeinschaften

(1) Jedes Bezirksamt richtet Arbeitsgemeinschaften ein, in denen neben ihm die im Bezirk tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die im Bezirk tätigen und geförder-

ten Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe vertreten sind. Der Jugendhilfeausschuß legt die Bereiche fest, für die Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden sollen.

(2) Die zur Jugendhilfebehörde bestimmte Fachbehörde richtet Arbeitsgemeinschaften ein, in denen neben ihr die überbezirklich tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die überbezirklich tätigen und geförderten Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit vertreten sind, insbesondere für die im Zweiten Kapitel des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen der Jugendhilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften sollen auf der Grundlage der Entwicklungen, die für junge Menschen und ihre Familien bedeutsam sind, Einschätzungen über den Bedarf und die Umstrukturierungsnotwendigkeiten bei den Leistungen der Jugendhilfe abgeben; § 78 Satz 2 SGB VIII bleibt unberührt. Die von den Bezirksämtern eingerichteten Arbeitsgemeinschaften können gegenüber den Jugendhilfeausschüssen, die von der Fachbehörde eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuß Empfehlungen aussprechen.

§ 25

Frühförderung

Maßnahmen der Frühförderung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt.

§ 26

Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen

Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe sind so zu gestalten, daß sie für die jeweiligen Zielgruppen gut erreichbar und klar strukturiert sind und in ihren Öffnungs- und Dienstzeiten der Nachfrage entsprechen. Die Leistungen sind an den jeweiligen sozialstrukturellen Merkmalen des Stadtteils sowie an den konkreten Lebenslagen, Erfahrungen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien auszurichten. Sie sind aufeinander abzustimmen und sollen vorrangig im Verbund der Dienste und Einrichtungen erfolgen.

§ 27

Kinder- und Jugendbericht

Der Senat legt der Bürgerschaft in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser Bericht soll die wesentlichen Entwicklungen in der Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg darstellen; er kann sich auf einzelne Schwerpunktbereiche oder auf einzelne Arbeitsfelder der Jugendhilfe konzentrieren.

Dritter Teil

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

§ 28

Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit erschließt jungen Menschen Räume für die Gestaltung ihrer Freizeit und ergänzt mit ihren Angeboten und Maßnahmen die Erziehung und Bildung in Familie und Schule. Alle Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zielen auf die gleichberechtigte und aktive Teilhabe junger Menschen am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Sie fördern die überregionale und internationale Begegnung junger

Menschen. Die Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen durch Information, Beratung und Hilfenmaßnahmen.

(2) Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit tragen zur Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen junger Menschen und damit der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei. Sie dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens, insbesondere durch Gewalt und Mißbrauch.

(3) Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind so zu gestalten, daß sie die Integration junger Menschen fördern. Entsprechend ist allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht, von körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, von sozialer und ethnischer Herkunft die gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. Soweit Angebote und Maßnahmen sich an bestimmte Zielgruppen richten, dient diese Differenzierung ausschließlich der gezielten Förderung zur Bewältigung spezifischer Problemlagen oder zum Ausgleich von Benachteiligungen.

(4) Die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert.

§ 29

Grundsätze für die Angebotsentwicklung

(1) Um den spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, ist ein wohnortnahes, die Sozialisationsbedingungen des jeweiligen Stadtteils berücksichtigendes Angebot an Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft vorzuhalten. Dessen Aufgaben, Ziele und Struktur sind auf Vorschlag der Jugendhilfeausschüsse durch die Bezirksämter festzulegen und auf der Grundlage von Berichten der mit den verschiedenen Aufgaben betrauten Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterzuentwickeln. Zur Sicherung einer an der tatsächlichen Nachfrage orientierten Angebotsstruktur und um Angebotslücken zu schließen, sollen die zuständigen Jugendhilfebehörden mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe neue Aufgaben vereinbaren oder deren trägerübergreifende Wahrnehmung anregen.

(2) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen in dem jeweiligen Stadtteil dienen, ist ein regelmäßiger Austausch der Einrichtungen oder Träger untereinander und mit den jeweils zuständigen Jugendhilfebehörden vorzusehen. Dessen Form legen die Jugendhilfeausschüsse fest.

(3) Damit die Angebote und Maßnahmen den jeweiligen Interessen und den aktuellen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien gerecht werden, sind altersgemäße Formen der Mitwirkung bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Angebote in den Einrichtungen durch die Träger sicherzustellen. Die Träger informieren die Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuß auf geeignete Weise über die Formen der Einbeziehung der jungen Menschen in die Planung und Gestaltung der Angebote und Maßnahmen.

§ 30

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

(1) Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Jugendberatung werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert. Sie sind mit den Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung abzustimmen.

(2) Die Jugendberatung dient der Vorbeugung und Bewältigung von Problemlagen und Konfliktsituationen im Prozeß des Heranwachsens. Neben familienbezogenen Beratungsangeboten sind Beratungsangebote vorzuhalten, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten. Die Jugendberatung kann in das Leistungsangebot eines Trägers integriert sein oder durch spezialisierte Dienste erfolgen.

§ 31

Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Eine Freistellung zum Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit wird nach Maßgabe des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 28. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Jugendhilfeausschüsse

Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß nach diesem Gesetz, bis die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Bezirksversammlung zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuß ist um die in § 3 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b und Nummern 7 und 8 genannten beratenden Mitglieder zu ergänzen. Die Mitglieder des Ausschusses führen ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlung fort, bis die neuen Mitglieder gewählt sind.

§ 33

Landesjugendhilfeausschuß

Ein Landesjugendhilfeausschuß wird nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals nach der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Bürgerschaftswahl gebildet. Bis zur Neubildung dieses Landesjugendhilfeausschusses gilt die Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde als Landesjugendhilfeausschuß im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch; auf ihre Tätigkeit als Landesjugendhilfeausschuß finden die §§ 12 bis 18 keine Anwendung.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Ausnahme seines § 3 Absätze 3 und 7 treten das Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) in der geltenden Fassung und das Gesetz über Maßnahmen der Frühförderung für Kinder vom 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) außer Kraft. § 3 Absätze 3 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz für Jugendwohlfahrt tritt mit dem erstmaligen Zusammentreten des nach § 33 Satz 1 zu bildenden Landesjugendhilfeausschusses außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Gesetz
zur Andienung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
zur Beseitigung

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 41 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 mit der Änderung vom 12. September 1996 (Bundesgesetzblatt 1994 I Seite 2705, 1996 I Seiten 1354, 1356) in Verbindung mit der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1366). Ausgenommen bleiben

1. die in § 1 des Gesetzes zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes vom 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54) genannten Abfälle;
2. Abfälle, die außerhalb Hamburgs anfallen und im Einklang mit der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1382) oder der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 30 Seite 1) durch Hamburg durchgeführt oder bei der Durchfuhr ohne Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstigen Behandlungen, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirken, ausschließlich zwischengelagert werden.

§ 2

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, gemäß den Festlegungen im Sonderabfallwirtschaftsplan vom 22. April 1997 eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, innerhalb des norddeutschen Raumes zu gewährleisten.

§ 3

Andienungspflicht

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben die in § 1 Satz 1 genannten Abfälle den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Bundesländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen anzudienen. Diese Andienungspflicht gilt auch für die Ablagerung der in § 1 Satz 1 genannten Abfälle auf den zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) im Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen die Beseitigung innerhalb des in Absatz 1 bestimmten räumlichen Bereichs in einer Anlage zulassen, die nach Maßgabe von § 27 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrW-/AbfG überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dient, wenn das angewandte Verfahren die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

§ 4

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen eine Entsorgung der in § 1 Satz 1 genannten Abfälle in einer dafür zugelassenen Anlage außerhalb des in § 3 Absatz 1 bestimmten räumlichen Bereichs zulassen, wenn die Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Abfälle im Sinne von § 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig ohne behördliche Zulassung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 einer anderen als den in § 3 Absatz 1 bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen andient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Übergangsvorschrift

Soweit ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigter Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis nach Maßgabe der Nachweisverordnung oder eine Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft die Beseitigung in einer anderen Anlage zuläßt, finden die Vorschriften dieses Gesetzes bis zum Ablauf der jeweiligen Zustimmung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998 keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt**

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 320, 322), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel auch durch Aufnahmen von Darlehen unter Einsatz von banküblichen Finanzinstrumenten zu beschaffen.“

2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefaßt.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Auflösung und Beendigung der Anstalt

(1) Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluß der Anteilseigner. Ein solcher Beschluß hat zu erfolgen, wenn ein Anteilseigner dieses verlangt und die Auflösung wegen der Überschuldung eines der Anteilseigner oder zur Abwendung derselben erforderlich ist.

(2) Bei der Auflösung der Anstalt geht das Vermögen auf die Anteilseigner im Verhältnis ihrer Anteile über. Die Vermögensgegenstände dürfen nur für die Zwecke des Wohnungswesens verwendet werden.

(3) Die Beendigung der Anstalt erfolgt durch Gesetz.“

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung der Landesbesoldungsordnungen

Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 169, 203), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 590, 591), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Im Text zur Besoldungsgruppe 11 wird vor der Bezeichnung „Fachlehrer an der Fachhochschule, Hafenlotse,“ in einer neuen Zeile die Textstelle

„Fachlehrer an beruflichen
Schulen

— mit der Befähigung für das Lehramt als Fachlehrer für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben, Werkstattlehrer als Fachleiter für den fachpraktischen Unterricht —,“

eingefügt.

b) Der Text zur Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird dem bisherigen alleinigen Zusatz folgender Zusatz vorangestellt:

„— als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —,“.

bb) Die Textstelle

„Lehrer — an Polizeischulen,
— im Strafvollzugsdienst,“

wird durch die Textstelle

„Lehrer — als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern —,“

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I —¹⁾),“

ersetzt.

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ werden die Bezeichnungen

- „— an der Landespolizeischule¹⁾),“
- „— an der Verwaltungsschule¹⁾),“
- „— an Volks- und Realschulen,“
- „— im Strafvollzugsdienst¹⁾),“

gestrichen; das Komma am Ende der Bezeichnung „— an Sonderschulen“ wird durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Als Eingangsamt.“

- c) Im Text zur Besoldungsgruppe 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Direktor“ die Bezeichnung „— der Verwaltungsschule,“ und bei der Amtsbezeichnung „Professor und Direktor“ die Bezeichnung „— der Hamburger Kunsthalle,“ gestrichen.

2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) Im Text zur Besoldungsgruppe 3 wird der Punkt hinter der Bezeichnung „Leitender Veterinärdirektor“ durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Textstelle

„Professor und Direktor — der Hamburger Kunsthalle.“ angefügt.

- b) Im Text zur Besoldungsgruppe 6 wird die Textstelle „Vizepräsident — des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts,“

gestrichen.

- c) Im Text zur Besoldungsgruppe 10 wird die Textstelle „Präsident — des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts,“

gestrichen.

3. Anhang 1 zu den Landesbesoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

- a) Der Text zur Besoldungsgruppe A 13 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 13

- | | |
|-----------------|--|
| Lehrer (kw) | — an Polizeischulen, |
| Studienrat (kw) | — an der Fachhochschule, |
| | — an der Landespolizeischule ¹⁾ , |
| | — an Volks- und Realschulen ²⁾ , |
| | — im Strafvollzugsdienst ¹⁾ . |

1) Mit der Befähigung für das Lehramt des Studienrats an Volks- und Realschulen.

2) Dieses Amt darf abweichend von § 9 dieses Gesetzes auf Grund von Artikel 20 § 2 Absatz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 967, 980) noch verliehen werden an Beamte, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben.“

- b) Im Text zur Besoldungsgruppe A 16 wird vor der Bezeichnung „Oberstudiendirektor (kw)“ in einer neuen Zeile die Textstelle

„Direktor (kw) — der Verwaltungsschule,“
eingefügt.

- c) Hinter dem Text zur Besoldungsgruppe A 16 wird folgende Textstelle eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 10

- | | |
|----------------|--|
| Präsident (kw) | — des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts.“ |
|----------------|--|

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. Das gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.“

2. Der Abschnitt VIII wird aufgehoben. Die Abschnitte IX und X werden Abschnitte VIII und IX.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist kein Bewerber mehr auf dem Wahlvorschlag vorhanden, so ist der freie Sitz demjenigen Bewerber zuzuerkennen, der bei der Fortrechnung nach § 4 aus dem nächstberufenen Wahlvorschlag zum Zuge kommt.“

2. Der Abschnitt VIII wird aufgehoben. Die Abschnitte IX und X werden Abschnitte VIII und IX.

Artikel 3

Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz)

I.

Grundsatz

§ 1

(1) Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen.

(2) Die Bürgerschaft befindet darüber, ob

1. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter (Mitglied) der Bürgerschaft oder eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter (Mitglied) einer Bezirksversammlung die Mitgliedschaft verloren hat oder
2. ein nachträglich berufenes Mitglied der Bürgerschaft oder ein nachträglich berufenes Mitglied einer Bezirksversammlung im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft wählbar war und die Voraussetzungen seiner Berufung gegeben waren.

II.

Prüfung der Wahl zur Bürgerschaft

§ 2

(1) Die Wahl und die Wählbarkeit eines nachträglich berufenen Mitglieds werden nur aufgrund eines Einspruchs geprüft. Über den Verlust der Mitgliedschaft wird nur auf Antrag entschieden.

(2) Einspruchs- und antragsberechtigt sind jede und jeder zu dieser Wahl Wahlberechtigte, jede Gruppe von zu dieser Wahl Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen oder Anträgen soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

§ 3

(1) Der Einspruch und der Antrag sind schriftlich bei der Bürgerschaft einzulegen und zu begründen. Die Bürgerschaft unterrichtet die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter über die bei ihr eingegangenen Einsprüche und Anträge.

(2) Bei Entscheidungen gemäß § 1 Absatz 1 nimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine Vorprüfung der Einsprüche vor und übermittelt das Ergebnis nebst Unterlagen der Bürgerschaft.

§ 4

(1) Der Einspruch muß binnen zwei Monaten nach dem Wahltag bei der Bürgerschaft eingehen. Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit ihrer bzw. seiner Wahl in das Präsidentenamt. Werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Einspruchsgrund im Sinne von § 5 darstellen könnten, kann sie bzw. er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Die Einspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eingeht.

(3) Der Einspruch gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Erwerbs der Mitgliedschaft eingelegt werden.

(4) Der Antrag auf Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 kann jederzeit gestellt werden.

§ 5

- (1) Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß
1. bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), oder der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), in ihren jeweils geltenden Fassungen unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder
 2. fehlerhafte Entscheidungen der Wahlorgane bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind oder
 3. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Dritte Handlungen begangen haben, die einen der objektiven Tatbestände der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, 108 d Satz 2, 240 oder 274 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfüllen,
- und dadurch die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann.

(2) Verstöße gegen Satzungsbestimmungen eines Wahlvorschlagsträgers allein begründen keinen Einspruch.

(3) Im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft kann der Einspruch nur damit begründet werden, daß eine als gewählt erklärte Bewerberin oder ein als gewählt erklärter Bewerber nicht wählbar war oder die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen haben.

(4) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 2 kann nur damit begründet werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

§ 6

(1) Zu § 1 Absatz 1 ergeht die Entscheidung der Bürgerschaft über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl. Eine Wahl kann vollständig oder teilweise für ungültig erklärt werden. Sind von der Ungültigkeit einer Wahl mehr als 25 vom Hundert der zu ihr Wahlberechtigten betroffen, ist die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären.

(2) Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 ergeht die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft.

(3) Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 ergeht die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft.

(4) Die Entscheidung kann im übrigen nur auf Zurückweisung des Einspruchs oder Antrags, auf Einstellung des Verfahrens oder auf Erledigungserklärung lauten.

§ 7

In der Entscheidung sind die wesentlichen Tatsachen und Gründe anzugeben, auf die sie gestützt wird. Wird eine Wahl vollständig oder teilweise für ungültig erklärt, muß die Entscheidung das Nähere über die sich daraus ergebenden weiteren Folgen enthalten.

§ 8

(1) Die Entscheidung der Bürgerschaft ist

1. den Einsprechenden, den Antragstellerinnen oder Antragstellern,
2. den Mitgliedern, deren Mitgliedschaft Gegenstand der Entscheidung ist, und
3. der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung zuzustellen.

(2) Der Entscheidung ist der sie betreffende Bericht des für die Wahlprüfung zuständigen Ausschusses an die Bürgerschaft beizufügen.

(3) Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerde gemäß § 14 Nummer 5 und §§ 47 bis 49 a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 282, 284), beizufügen.

§ 9

Mitglieder, deren Mitgliedschaftserwerb oder -verlust geprüft wird, haben bei sie betreffenden Entscheidungen kein Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn sich ein Einspruch mit derselben Begründung auf mehr als fünf Mitglieder einer Fraktion bezieht.

III.

Prüfung der Wahl zu den Bezirksversammlungen

§ 10

(1) Für die Prüfung der Wahl zu den Bezirksversammlungen sowie des Verlusts oder Erwerbs der Mitgliedschaft in einer Bezirksversammlung gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 5 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), tritt.

(2) Einspruchs- und antragsberechtigt sind nur die zu dieser Wahl Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks. In amtlicher Eigenschaft sind auch die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter einspruchs- und antragsberechtigt.

§ 11

Die Einspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter eingeht.

IV.

Kosten des Verfahrens

§ 12

(1) Die Kosten des Verfahrens bei der Bürgerschaft trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Einsprechenden, Antragstellerinnen oder Antragstellern in nichtamtlicher Eigenschaft können notwendige Aufwendungen erstattet werden, wenn dem Einspruch oder Antrag stattgegeben wurde. Dies gilt auch, wenn der Einspruch oder Antrag nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Einspruchsgrund keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(3) Über die Erstattung von Aufwendungen nach Absatz 2 ist in dem Beschluß der Bürgerschaft zu befinden.

Artikel 4

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Hinter § 49 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), wird folgender § 49 a angefügt:

„§ 49 a

Wird eine Entscheidung der Bürgerschaft, welche den Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten betrifft, mit der Beschwerde angefochten, so kann das Hamburgische Verfassungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nach den

Vorschriften, die für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg gelten, anordnen.“

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tätigkeit als Mitglied, Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist nicht mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft und den gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes vereinbar. § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat